

III ZR 26/54

Verkündet

am 6. Juni 1955

Justizangestellter  
als Urkundsbeamter der Ge-  
schäftsstelle

30  
2410 035

I m N a m e n d e s V o l k e s

In dem Rechtsstreit

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den  
Bundesminister der Finanzen in B., R. Str.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

- 1) die Witwe Anna D. geb. I.
  - 2) den minderjährigen Klaus D., geb. am 14.8.1936,
  - 3) die minderjährige Margit D., geb. am 1.5.1939,
- sämtlich in G. Strasse,  
zu 2 und 3 vertreten durch die Klägerin zu 1 als gesetz-  
liche Vertreterin,

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat Dr. -

hat der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die  
mündliche Verhandlung vom 23. Mai 1955 unter Mitwirkung  
des Senatspräsidenten Prof. Dr. Geiger sowie der Bundes-  
richter Rietschel, Dr. Weber, Dr. Wolany und Dr. Hußla

für Recht erkannt:

- I. Auf die Revision der Beklagten, die im übrigen  
als unbegründet zurückgewiesen wird, wird das Urteil  
des 7. Zivilsenats des Oberlandesgerichts in Köln  
vom 21. Dezember 1953 teilweise aufgehoben und  
wie folgt neu gefaßt:

- 1.) Auf die Berufung der Kläger wird das an  
Verkündungsstatt am 2. April 1953 zuge-

Berichtigt  
durch Beschluß  
vom 27. Juni  
1955.

stellte Urteil der 1. Zivilkammer des Landgerichts in Bonn im Kostenpunkt aufgehoben und im übrigen abgeändert wie folgt:

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin zu 1) 38,48 DM und an die Kläger zu 2) und 3) je 54,54 DM nebst 5% Zinsen seit dem 4. August 1952 zu zahlen.

- 2.) Es bewendet bei der Abweisung der weitergehenden Zahlungsansprüche der Kläger.
- 3.) Auf den im Berufungsverfahren gestellten Antrag der Kläger wird festgestellt, dass diesen Hinterbliebenenbezüge aus der Unfallfürsorge für Beamte zustehen.

II. Von den Kosten des ersten Rechtszuges haben die Kläger 47/48 zu tragen, die Beklagte 1/48.

Die Kosten der Rechtsmittelverfahren werden der Beklagten auferlegt.

Von Rechts wegen

50

- 3 -

Tatbestand:  
-----

Kläger sind die Witwe und die minderjährigen Kinder des verstorbenen Zollinspektors D [REDACTED]. Dieser war bei Kriegsende als Zollinspektor beim Bezirkszollkommissariat in Thistedt in Dänemark tätig. Nach dem Waffenstillstand wurden die Angehörigen dieser Dienststelle durch den Bezirkszollkommissar als Zollgrenzschutzeinheit nach Deutschland zurückgeführt. Dort meldeten sie sich beim Hauptzollamt <sup>in</sup> Husum, wo sie die Weisung erhielten, sich auf englischen Befehl in dem Kreis Eiderstedt in "Gefangenschaft" zu begeben. Dieser Weisung kam die Einheit nach. Sie wurde als Zollkompanie einer Heeresdivision unterstellt und in Norderheverkoog geschlossen untergebracht. Von dort wurde D [REDACTED] zwecks Entlassung zur Entlassungsstelle in Heide in Marsch gesetzt. Auf dem Weg dorthin ist er am 12. Juni 1945 tödlich verunglückt. Durch Bescheid des Bundesministers der Finanzen vom 8. Januar 1952, zugestellt am 4. oder 5. Februar 1952, ist die Anerkennung des Unfalles als Dienstunfall abgelehnt und die Zahlung von Hinterbliebenenbezügen nach den Unfallfürsorgebestimmungen des Deutschen Beamtengesetzes versagt worden. Mit der am 4. August 1952 zugestellten Klage haben die Kläger Zahlung der Unterschiedsbeträge zwischen den ihnen gezahlten Hinterbliebenenbezügen und den Unfallfürsorgebezügen begehrt, die nach ihrer Berechnung bei der Witwe monatlich 38,48 DM und bei den Kindern monatlich je 54,54 DM ausmachen, und zwar haben sie diese Beträge seit dem 1. Juli 1948 bis zum 30. Juni 1952 nebst 5% Zinsen seit den jeweiligen Fälligkeitstagen eingeklagt.

Das Landgericht hat die Klage abgewiesen. Es ist der Ansicht der Beklagten gefolgt, dass ein Dienstunfall im



JLaw – Gesetze und Urteile  
Kostenlos  
Über 200 Gesetze  
Über 100.000 Urteile  
(mobile App)



JLaw – für Android



JLaw – für iOS

Sinne des § 107 DBG nicht vorliege. Die gegen dieses Urteil eingelegte Berufung haben die Kläger nach dem Tatbestand des angefochtenen Urteils auf die Forderung von Bezügen für einen Monat nebst Verzugszinsen beschränkt. Zusätzlich haben sie beantragt, festzustellen, dass ihnen die Bezüge aus der Unfallfürsorge zustehen.

Das Berufungsgericht hat den Berufungsantrag dahin verstanden, dass die Kläger die am weitesten zurückliegende Monatsrate ihres erstinstanzlichen Antrages verfolgen, und ihnen die geforderten Beträge für einen Monat nebst 5% Zinsen seit dem 1. Juli 1948 zugebilligt und die von den Klägern begehrte Feststellung getroffen. Mit der Revision verfolgt die Beklagte ihren Klagabweisungsantrag weiter. Die Kläger bitten, die Revision zurückzuweisen.

#### Entscheidungsgründe:

---

##### I.

Das Berufungsgericht geht davon aus, dass D [REDACTED] trotz Kapitulation und Gefangennahme bis zu seinem Tode seine Beamteneigenschaft nicht verloren hatte. Das entspricht der Auffassung der Beklagten in der Berufungsbeantwortung und steht im Einklang mit der Rechtsprechung des Senates. Die Parteien sind sich auch darüber einig, dass für die Versorgung der Kläger das Deutsche Beamten-gesetz maßgebend ist. Unfallfürsorgebezüge stehen den Klägern danach nur dann zu, wenn die Voraussetzungen des § 107 DBG in der Fassung des 3. Gesetzes zur Änderung des Deutschen Beamten-gesetzes vom 21. Oktober 1941 (RGBl 1941, I 646) erfüllt sind, wenn es sich also bei dem zum Tode Determeiers führenden Unfall um einen Dienstunfall gehandelt hat.

50

Das Berufungsgericht hat der Klage nach § 107 Abs 2 Satz 1 DBG stattgegeben, weil der Unfall D. [REDACTED] ein "infolge des Dienstes" eingetretenes Ereignis sei. Für die Gefangennahme sei offensichtlich mitbestimmend gewesen, dass er in Dänemark in Uniform und mit Waffenbesitz Dienst getan hatte. Seine Gefangenschaft sei also eine Folge der Art, wie der Verunglückte weisungsgemäss seinen Dienst ausgeübt habe. Mithin sei auch der während der Gefangenschaft eingetretene Unfall eine Folge der besonderen Art des Dienstes und deshalb Dienstunfall. Der Unfall sei auch eine adäquate Folge dieses Dienstes. Wenn auch, wie das Landgericht ausgeführt habe, unzählige Kriegsgefangene, die unter gleichen Umständen entlassen wurden, nicht zu Schaden gekommen seien, so schliesse das nicht aus, daß unter den damaligen besonderen Verhältnissen der Kriegsgefangenschaft der Eintritt eines solchen Schadens nicht ausserhalb aller Wahrscheinlichkeit gelegen habe und in Betracht gezogen werden müsse.

Die Revision macht demgegenüber geltend, der Dienst D. [REDACTED] habe spätestens mit dem Zeitpunkt seiner Gefangennahme geendet. Damit sei der ursächliche Zusammenhang zwischen Dienst und Unfall völlig aufgehoben. Die Frage, ob der Beklagte infolge des Dienstes gefangengenommen worden sei, sei unerheblich. Die Tatsache, dass jemand im Dienst gefangengenommen werde, sei, gleichviel aus welchem Grunde dies geschehe, ein Ereignis, das vom Standpunkt des deutschen Beamtengesetzes aus nicht als dienstliches Ereignis gewertet werden könne. Sonst müsse man einen Unfall, den ein Beamter in der Untersuchungshaft erleide, als Dienstunfall ansehen, was nicht möglich sei, gleichgültig, ob die Verhaftung berechtigt oder unberechtigt war und ob dem Beamten ein dienstliches Vergehen vorgeworfen wird oder nicht. Jeder Unfall eines um seines Titels wegen internier-

ten Regierungsrates müsse dann ein Dienstunfall sein. Wenn D. [REDACTED] in einer Zollkompanie tätig gewesen sei, die einer Heeresdivision unterstellt war, so habe er von dieser Unterstellung ab reinen Wehrdienst geleistet und er sei dann nicht infolge seines Zolldienstes sondern infolge des Wehrdienstes gefangen genommen worden. Vom Standpunkt des Berufungsgerichts müsse jeder Polizeibeamte, der im Laufe des Krieges zu einem Polizeitruppenteil zugeteilt gewesen sei, einen Dienstunfall erlitten haben, wenn er in diesem reinen Wehrdienst zu Schaden gekommen sei.

Die Annahme der Revision, D. [REDACTED] habe seit der Unterstellung der Zolleinheit unter eine Heeresdivision reinen Wehrdienst geleistet, beruht auf einem Missverständnis des Berufungsurteils. Aus dessen Tatbestand ergibt sich, dass die Zolleinheit erst nach dem Waffenstillstand, als sie sich im Kreis Eiderstedt in Gefangenschaft begab, dort einer Heeresdivision unterstellt wurde (Urteil S 6). D. [REDACTED] leistete in der Gefangenschaft keinen Wehrdienst. Er war nicht Soldat geworden. Das stellt das Berufungsgericht ausdrücklich fest (Urteil S. 7). Der Vergleich mit dem Polizeibeamten in einem Polizeitruppenteil ist also schon deshalb nicht gerechtfertigt, weil D. [REDACTED] nicht Wehrmachtsdienst geleistet hat und weil er im Gefangenenlager nicht Wehrmachtsangehöriger geworden war.

Die um ihres Titels willen internierten Beamten kamen deshalb in Internierung, weil sie den Besatzungsmächten persönlich, als vermeintliche Nationalsozialisten, verdächtig erschienen sind. Ob der Unfall eines wegen angeblicher dienstlicher Verfehlungen zu Unrecht in Untersuchungshaft genommenen Beamten nicht doch als Ereignis

"infolge des Dienstes" anzusehen ist, mag dahingestellt bleiben. Bei einem zu Recht in Untersuchungshaft genommenen Beamten beruht die Verhaftung aber gleichfalls auf persönlichen Gründen. D[REDACTED] aber wurde gefangenegenommen, weil er einer uniformierten Einheit angehörte, nicht aus Gründen, die in seiner Person lagen. Die von der Revision angeführten Beispiele sind also nicht geeignet, Kriterien für die hier zu treffende Entscheidung abzugeben, diese ist vielmehr aus der Auslegung des Begriffes "infolge des Dienstes" zu gewinnen.

Daß D[REDACTED] nach seinem Eintritt in die Gefangenschaft dort keinen Zolldienst mehr leistete und sich z.Zt. seines Unfalles nicht in "Ausübung des Dienstes" befand, ist der Beklagten zuzugeben. "Infolge des Dienstes" aber kann auch ein Ereignis eingetreten sein, bei dem sich der Beamte nicht mehr oder nicht schon in "Ausübung des Dienstes" befand. Entscheidend ist, ob das Unfallereignis auf den Dienst zurückgeführt werden kann (vgl. Nadler-Wittland-Ruppert in DBG 1908 Band II S 1307 Anm 13 zu § 107). Es muss eine Verbindung zwischen dem Dienst und dem Unfall bestehen, die keine unmittelbare zu sein braucht. Es bedarf keiner Einheit von Ort und Zeit zwischen dem Dienst und dem den Unfall darstellenden Ereignis, sofern nur der Beamte sich bei Eintritt des Unfalles "im Banne" des Dienstes befunden hat, um einen Ausdruck zu verwenden, dessen sich das Reichsgericht im Anschluss an den Sprachgebrauch des Reichsversicherungsamtes bedient hat, als es den Begriff des Betriebsunfalles umschrieb (RGZ 66, 433). Ein solcher Zusammenhang ist hier zu bejahen:

D[REDACTED] marschierte als Beamter im Verbands der Dienststelle, zu der er nach Dänemark abgestellt war und unter Führung ihres Leiters in den Kreis Eiderstedt. Daß

er dort festgehalten wurde, war die Folge davon, dass er als Zollbeamter Dienst getan hatte und in seiner Dienststelle - wenn auch zuletzt nur noch marschierend - bis zum Eintritt in die Gefangenschaft Dienst tat. Es kann somit nicht zweifelhaft sein, dass die Festhaltung Determeiers "infolge des Dienstes" erfolgte.

Im Zusammenhang nach seiner Abordnung nach Dänemark, mit seiner dortigen Dienstleistung und deren Beendigung stand aber auch der Weg, den D [REDACTED] vom Gefangenenlager aus zur Unfallstelle zurücklegte. Zwar kann die Zurücklegung dieses Weges nicht als Dienst- oder Versetzungsreise angesehen werden, weil nicht feststeht, daß D [REDACTED] von einer für die Zollverwaltung handelnden Stelle zu einer bestimmten Zollbehörde in Marsch gesetzt wurde. Es kann auch nicht wohl von einem Heimweg zwischen der Dienststelle und der Wohnung im Sinne des § 107 Abs 2 Satz 3 DBG gesprochen werden. Aber es kann auch nicht ausser Acht bleiben, dass D [REDACTED] nach dem eigenen Vorbringen der Beklagten in der Berufungsbeantwortung - als Angehöriger der Zollverwaltung, weil er aus besonderen Gründen früher als andere deutsche Beamte benötigt wurde, verhältnismässig früh entlassen werden sollte. Hält man zusammen, daß D [REDACTED] "infolge" seines Dienstes gefangengenommen und dann nach kurzer Zeit "weil er aus besonderen Gründen ... benötigt wurde" aus dem Gefangenenlager zur Entlassungsstelle in Marsch gesetzt wurde, so ist nicht zu verkennen, dass er sich auf diesem Marsch nach Heide und zur Zeit des Unfalles, der sich auf diesem Weg ereignete, noch "im Banne" seines Zolldienstes befand.

Die Dinge liegen hier anders als in den zahlreichen Fällen, in denen zur Wehrmacht eingezogene Beamte als

Soldaten gefangengenommen und dann wegen ihrer Beamten-eigenschaft früher als sonstige Kriegsgefangene entlassen wurden, weil man Beamte ihres Zweiges zum Wiederaufbau der Verwaltung benötigte. Denn bei solchen Beamten fehlt es daran, dass sie bis zur Gefangennahme Beamtendienst taten und gerade infolge dieses Beamtendienstes gefangengenommen wurden.

Die Revision meint freilich, es bestehe jedenfalls kein adäquater Zusammenhang zwischen dem Dienst D [REDACTED] und seinem Unfall. Denn ein solcher hätte sich bei jedem ereignen können, der nicht gefangengenommen worden war. Solche Unfälle hätten mit der Gefangennahme eines Menschen adäquat garnichts zu tun. Das ist nicht richtig. Es ist gerechtfertigt, bei der Frage, ob ein Ereignis "infolge des Dienstes" eingetreten ist, von den Grundsätzen auszugehen, die von Rechtsprechung und Wissenschaft zu § 249 BGB in der Frage des ursächlichen Zusammenhanges herausgearbeitet worden sind. Wenn D [REDACTED] sich auf dem Weg nach Heide noch im Banne des Dienstes befand, dann ist der Unfall, der sich auf diesem Marsch ereignete, und dessen Eintritt, wie das Berufungsgericht ausführt, unter den besonderen Verhältnissen der damaligen Kriegsgefangenschaft nicht ausserhalb aller Wahrscheinlichkeit lag, als ein Ereignis anzusehen, das infolge des Dienstes eingetreten ist. Dann aber ist der Anspruch auf Unfallfürsorge nach § 107 Abs 2 Satz 1 DBG gerechtfertigt.

## II.

1. Mit dem Zahlungsanspruch sind die Kläger vom Landgericht abgewiesen worden. Sie haben ihre Berufung hinsichtlich des Zahlungsanspruches auf die Beträge für einen Monat beschränkt. Für welchen Monat die Kläger Zahlung

begehren, haben sie nicht erklärt. Es ist aber unbedenklich davon auszugehen, dass sie die Bezüge für den ersten Monat geltend machen wollen, für den die Zahlungspflicht die beklagte Bundesrepublik trifft. Das ist der April 1950. Denn erst vom 1. April 1950 ab hat die Bundesrepublik die Ausgaben für die Versorgung der ehemaligen Verwaltungsangehörigen der Zollverwaltung übernommen (2. Überleitungsgesetz vom 21. August 1951 Art I § 1 (2) § 16 - BGBl 1951 I, 774 -). Die Verurteilung der Beklagten zur Zahlung der im Berufungsverfahren allein noch geltend gemachten Bezüge für einen Monat ist gerechtfertigt, weil D. [REDACTED] infolge des Dienstes verunglückte und demnach Unfallversorgungsbezüge den Klägern zustehen. Gegen die ziffernmässige Höhe des Zahlungsanspruches sind nach dem Berufungsurteil Einwendungen nicht erhoben worden. Das Berufungsgericht hat den Klägern aber zu Unrecht Zinsen schon für die Zeit vor der Rechtshängigkeit zugesprochen. Zinsen können erst von der Rechtshängigkeit an gefordert werden, also hier vom 4. August 1952, dem Tag der Klagzustellung ab (BGHZ 10, 126). In dieser Beziehung war das angefochtene Urteil auf die Revision der Beklagten hin deshalb abzuändern.

Hinsichtlich des im Berufungsverfahren erstmalig gestellten Feststellungsantrages ist wiederum weder in der Berufungsbegründung noch im angefochtenen Urteil ein Anfangszeitpunkt angegeben, von dem ab die Feststellung begehrt wird. Dieser Antrag kann gleichfalls unbedenklich - in Übereinstimmung mit der Erklärung der Kläger in der Revisionsverhandlung - auf die Zeit bezogen werden, in der die Bundesrepublik die Versorgungslast zu tragen hat, also im Anschluss an den Monat April 1950, auf den sich die Leistungsklage allein noch bezieht,

auf die Zeit ab 1. Mai 1950. Insoweit sind die Kläger im Berufungsverfahren von der ursprünglichen Leistungsklage zur Feststellungsklage übergegangen. Gegen die Zulässigkeit dieses Feststellungsantrages nach § 256 ZPO bestehen keine Bedenken. Das Berufungsgericht hat dem Feststellungsantrag mit Recht stattgegeben, weil, wie ausgeführt, ein Dienstunfall im Sinne des § 107 DBG vorlag. Für die Zeit vor dem 1. April 1950 aber verbleibt es bei der Abweisung der Leistungsklage durch das Landgericht.

2. Im ersten Rechtszug hatten die Kläger Bezüge für 48 Monate eingeklagt. Mit ihrem Anspruch für 21 Monate (1. Juli 1948 bis 31. März 1950) bleiben sie abgewiesen. Für 1 Monat (April 1950) haben sie mit der Zahlungsklage und für 26 Monate (1. Mai 1950 bis 30. Juni 1952) mit der Feststellungsklage Erfolg. Unter Berücksichtigung des geringeren Streitwertes einer Feststellungsklage ist es gerechtfertigt, die Kosten des ersten Rechtszuges den Parteien je zur Hälfte aufzuerlegen (§ 92 ZPO). Die Kosten der Rechtsmittelverfahren fallen der Beklagten zur Last, weil die Kläger mit der Berufung - abgesehen von dem für die Kosten bedeutungslosen, teilweise abgewiesenen Zinsanspruch - Erfolg hatten und weil die Revision der Beklagten - wieder vom Teilerfolg hinsichtlich des Zinslaufes abgesehen - ohne

Erfolg geblieben ist (§§ 4 Abs 1, 91, 92, 97 Abs 1, 100 Abs 1 ZPO). Nach alledem war zu erkennen wie geschehen.

Dr.Geiger

Rietschel

Dr.Weber

Dr.Wolany

Dr.Hußla

B e s c h l u s s

In Sachen

der Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch den Bundesminister der Finanzen in B., R. Str.,

Beklagten, Berufungsbeklagten und Revisionsklägerin,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. -

g e g e n

- 1) die Witwe Anna D., geb. I.,
  - 2) den minderjährigen Klaus I., geb. am 14.8.1936,
  - 3) die minderjährige Margit D., geb. am 1.5.1939,
- sämtlich in G., M. strasse,  
zu 2 und 3 vertreten durch die Klägerin zu 1 als gesetzliche Vertreterin,

Kläger, Berufungskläger und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Justizrat  
Dr. -

wird das Urteil des Senates vom 6. Juni 1955 im Kostenpunkt dahin berichtigt, dass die Kosten des ersten Rechtszuges von den Parteien je zur Hälfte zu tragen sind.

G r ü n d e:

Aus den Entscheidungsgründen des Urteils ergibt sich, dass die Kosten des ersten Rechtszugs von den Parteien je zur Hälfte zu tragen sind, weil hinsichtlich des Streitgegenstandes dieses Rechtszuges - unter Beachtung des teilweisen Überganges von der Leistungs- zur Feststellungsklage - jede Partei in gleichem Maße teils obsiegt, teils unterliegt. Der Satz des Urteilsspruches, dass diese Kosten

im Verhältnis von 47/48 zu 1/48 zu teilen seien, ist irrtümlich aus einem früheren Urteilsvorschlag übernommen worden. Insoweit handelt es sich um eine offensichtliche Unrichtigkeit im Sinn des § 319 ZPO, die zu berichtigen ist.

Karlsruhe, den 27. Juni 1955  
Bundesgerichtshof  
III. Zivilsenat

Dr. Geiger

Dr. Wolany

Rietschel

Dr. Hußla

Dr. Weber